

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

15/2022 vom 07.03.2022

(öffentlich)

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

15	Ja
1	Nein
1	Enthaltung
0	Befangen
4	Abwesend

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 15 Abs. 4 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)- SächsBRKG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 07.03.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg ist eine, der Nächstenhilfe verpflichtete, öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend Feuerwehr genannt, mit den Löschzügen

Eilenburg (Stützpunktfeuerwehr),
Pressen und
Zschettgau.

Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eilenburg“, dem bei den beiden Ortsteilen Zschettgau und Pressen der Begriff „Löschzug“ und der Name des jeweiligen Ortsteiles beigefügt wird.

Die Feuerwehr besteht aus der

- a) aktiven Abteilung der einzelnen Löschzüge
- b) Jugendfeuerwehr
- c) Alters- und Ehrenabteilung, inklusive einer Historikgruppe
- d) Wettkampfabteilung

- (2) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen 2 Stellvertretern. Die Löschzüge werden in Ihren Verantwortungsbereichen von den Zugführern (Löschzugführer) geleitet. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe nach §§ 16 und 23 SächsBRKG
- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen (abwehrender Brandschutz)
 - b) Technische Hilfe bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung außergewöhnlicher Wetter- und Naturereignisse, einschließlich Katastrophen, zu leisten
 - c) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

- (2) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Feuerwehr übernimmt im Hochwasserfall die Aufgaben der Wasserwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg entsprechend der geltenden Wasserwehrsatzung.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind nach § 18 SächsBRKG:
 - a) das vollendete 16. Lebensjahr
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - c) die charakterliche Eignung
 - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie dem FeuerwehrdienstBei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Ein Führungszeugnis des Bewerbers kann zur Einsichtnahme verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Bewerber.
Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.
- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht entgegen:
 - a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung bzw. Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber müssen im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg wohnen und sollten keiner anderen Hilfsorganisation angehören. Eine regelmäßige Teilnahme am Einsatz-, Dienst- und Ausbildungsgeschehen muss gewährleistet werden. Es gilt der § 18 Abs. 2 Satz 2-5 SächsBRKG.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über die Löschzugführer oder direkt an den Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter zu richten. Über die Aufnahme und Probezeit (mindestens 8 Wochen) entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Löschzugführers. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 4

Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern keine Verlängerung nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung bestätigt wird
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger, welcher seinen ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat dieses unverzüglich dem Löschzugführer schriftlich mitzuteilen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Die Entlassung ist durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten oder Kameradschaft
 - schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - einem Verhalten des Feuerwehrangehörigen, welches eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt
 - einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 9 und §11 dieser Satzung) über die Entlassung oder den Ausschluss des Feuerwehrangehörigen und teilt diesem die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe in einem Bescheid mit. Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen wird vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Alle empfangenen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Alarmierungsgegenstände sowie Schlüssel und Dienstausweis sind vom Feuerwehrangehörigen innerhalb von 4 Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden an die Dienststelle zurückzugeben. Anderenfalls werden die o.g. Gegenstände zum Wiederbeschaffungsneupreis und daraus resultierende weiterführende Mehrkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für aus Fehlverhalten resultierende Schadensersatzansprüche.

- (8) Angehörige der Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ab einer Abwesenheit von mindestens 3 Monaten, längstens für 12 Monate, beantragt werden. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 5 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Zugführer und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen aktiven Abteilung der einzelnen Löschzüge gewählt.
- (2) Angehörige, einschließlich Funktionsträger, der Feuerwehr werden entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung entschädigt.
- (3) Die Große Kreisstadt Eilenburg hat nach Maßgabe des § 61 Satz 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen, Aus- und Fortbildung zu ermöglichen.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die Ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes und hier insbesondere die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Hierfür gilt die Vereinbarung zur Regelung des Auslagenersatzes der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2-4 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben zu erfüllen und sind insbesondere verpflichtet:
- a) im Rahmen der geltenden Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich an Diensten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen
 - b) sich bei einer Alarmierung unverzüglich im Feuerwehrdepot einzufinden
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich gegenüber den anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten
 - e) die geltenden Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu behandeln, zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des jeweiligen Löschzugführers
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - b) die Androhung eines Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (7) Angehörige der aktiven Abteilung, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, sich physisch und psychisch dazu in der Lage fühlen weiterhin aktiv in der Feuerwehr tätig zu sein, können auf Antrag (formlos) bei der Wehrleitung ihre Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres verlängern. Die Weiterührung muss durch die Wehrleitung mittels Bescheid bestätigt werden und kann beiderseits jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Stadt Eilenburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eilenburg“. Diese ist entsprechend der Löschzüge in Jugendgruppen gegliedert und wird von je einem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendetem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern sie die gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen erfüllen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrleiter und dem Stadtwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- a) in die aktive Abteilung übernommen wird,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung einzeln oder gemeinsam nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

- (5) Die einzelnen Jugendgruppen sollen für Dauer von 2 Jahren einen Jugendsprecher und einen Stellvertreter aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahl zählt die einfache Mehrheit.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird nach Anhörung der Mitglieder der jeweiligen Jugendgruppe, vertreten durch den jeweiligen Jugendsprecher, und des jeweiligen Löschzugführers durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren berufen.
Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und die entsprechende Qualifikation vorweisen. Dem Stadtwehrleiter ist jährlich, bis zum 31.03. eines Kalenderjahres, von jedem berufenen Jugendfeuerwehrwart ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die dabei entstehenden Kosten werden von der Stadt Eilenburg getragen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter wird durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Leiter und dessen Stellvertreter muss Jugendfeuerwehrwart oder stellvertretender Jugendfeuerwehrwart einer Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr Eilenburg sein. Der Jugendfeuerwehrleiter oder dessen Stellvertreter vertritt die Jugendfeuerwehr Eilenburg nach Außen, nimmt zusätzliche organisatorische Maßnahmen wahr und ist Ansprechpartner für die Organe der Feuerwehr.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, dauernd dienstunfähig sind oder 25 aktive Dienstjahre vollendet haben. §3 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag des Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gewähren, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und/oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und dessen Stellvertreter wird von den Angehörigen dieser Abteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es zählt die einfache Mehrheit. Er ist Ansprechpartner für die Organe der Feuerwehr. Scheidet der Leiter oder dessen Stellvertreter aus persönlichen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen aus, kommt es zu Neuwahlen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Stadtwehrleiter kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung,
- b) Feuerwehrausschuss und
- c) Wehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wehrleitung, der aktiven Abteilung, sowie der Alters- und Ehrenabteilung zusammen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Hauptversammlung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine erneute Hauptversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche bei Bedarf dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Löschzugführers findet jährlich eine getrennte Versammlung der einzelnen Löschzüge analog Absatz 1 statt. Über diese ist eine Niederschrift anzufertigen und bei Bedarf dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt unter anderem Fragen der Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung, sowie der Feuerwehr- und Feuerwehrentschädigungssatzung.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Zugführern, dem Jugendfeuerwehrleiter und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Der Feuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister kann zu den Beratungen eingeladen werden.

(5) Bei Bedarf können weitere Gäste geladen werden.

(6) Der Sachgebietsleiter des Sachgebietes Brand- und Zivilschutz nimmt, sofern dieser nicht Funktionsträger nach den Absätzen 1 und 2 ist, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

(7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine 2 Stellvertreter.

(2) Der Stadtwehrleiter wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Auch hier sind Wiederwahlen zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Voraussetzungen verfügt, mindestens die Qualifikation des Zugführers – Dienstgrad Brandmeister (vgl. Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) besitzt und über Erfahrung und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Der Feuerwehrausschuss befindet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Wahl besteht nicht.

(4) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Information des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist das nicht möglich, sind vom Oberbürgermeister geeignete Angehörige der Feuerwehr mit entsprechender Qualifikation mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur

satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere:
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
 - b) die Zusammenarbeit der Löschzüge bei Einsätzen und Übungen zu regeln
 - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann (Feuerwehrdienstvorschrift 2 –FwDV 2)
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Wehrleitung vorgelegt werden können
 - e) die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren
 - f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
 - h) bei der Verwendung und dem Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
 - i) Beanstandungen und Probleme, welche den Brandschutz und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des gemeindlichen Brand- und Zivilschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter dürfen keine andere Führungsaufgabe im Sinne des §13 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen, da es hier zu Interessenkonflikten kommen kann.

§ 13 Unterführer/Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen und die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Der Zugführer und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung des jeweiligen Löschzuges auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses jederzeit widerrufen.
- (3) Gruppenführer werden nach erlangter Qualifikation in dieser Funktion eingesetzt, sofern die Wehrleitung keine Einwände hat. Die Funktion als Gruppenführer kann jederzeit nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Stadtwehrleiter aberkannt werden.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (5) Für die Gerätewarte gilt der Absatz 1 und 4 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren, zu warten und zu pflegen. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Die Funktion des Schriftführers nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters wahr. Er hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind zusammen mit dem Wahlvorschlag mindestens 4 Wochen vorher den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt werden.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht für die jeweilige Position nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Stadtwehrleiter oder seinem Stellvertreter zu leiten. Stehen diese selbst zur Wahl ist von den Wahlberechtigten ein Wahlleiter und 2 Beisitzer zu benennen, die zusammen die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

- (5) Wahlberechtigt ist, wer
- a) Mitglied der Feuerwehr ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) Mitglied der Feuerwehr und nicht volljährig nach §2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist, sofern eine schriftliche Zustimmung zur Wahlberechtigung durch die Sorgeberechtigten vorliegt.
- (6) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift zu dieser Wahl ist spätestens vier Wochen nach der Wahl durch den Schriftführer dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (9) Für die Wahlen der Löschzugführer und dessen Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Die nach den außer Kraft getretenen Satzungen Berufenen behalten bis zum Ablauf der dort benannten Wahlperiode ihr Amt inne.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 02.06.2008 außer Kraft.